

**Gesetzentwurf**

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 28.10.2010

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung**

## Artikel 1

§ 11 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen kann die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. <sup>2</sup>Das Einvernehmen der Gemeinde ist durch den zuständigen Rat der Gemeinde festzustellen.“

## 2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dient das Zielabweichungsverfahren der Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Vorhabens, für das ein Raumordnungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 durchgeführt werden soll, und liegt das Einvernehmen der betroffenen Gemeinde zu der Zielabweichung vor, so können beide Verfahren miteinander verknüpft werden.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung

Nach der bisherigen Regelung haben im Zielabweichungsverfahren die fachlich berührten Stellen (z. B. IHK u. a.) eine höhere Einflussmöglichkeit als die betroffenen Kommunen. Durch die Gesetzesänderung soll dies umgekehrt werden.

Als „fachlich berührte Stellen“ gelten nach Ziffer 1. 2. 3 der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz (Nds. MBl. 22/2008 S. 591 - VORIS 23100) öffentliche Stellen wie betroffene Fachbehörden oder Kammern.

Die fachlich berührten Stellen sollen nicht die Möglichkeit haben, gegen den Willen des in der Gemeinde gewählten Rates ein Zielabweichungsverfahren zu blockieren oder ihre Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen, mit denen sie kommunale Entwicklung in ihrem Sinne steuern können. (So geschehen, als in Oldenburg bei der IKEA-Ansiedlung, als die fachlich zu beteiligende IHK Bedingungen für ihre Zustimmung formulierte und damit eine Schlüsselrolle bei einem kommunalpolitisch höchst umstrittenen Bauvorhaben einnehmen konnte. Damals ging es um die Ansiedlung des ECE-Centers in der Oldenburger Innenstadt.)

Nach der bestehenden Gesetzeslage hat die fachlich zuständige Stelle faktisch ein Veto-Recht, weil im Gesetz „Einvernehmen“ steht. Dies soll nun durch „Benehmen“ ersetzt werden. Ein Einvernehmen soll stattdessen mit dem zuständigen gewählten Rat erzielt werden, bevor es zu einer Zielabweichung kommt.

In Absatz 1 ist Satz 2 anzufügen, weil ohne diese Bestimmung nach § 57 Abs. 2 NGO der Verwaltungsausschuss zuständig wäre. Wegen der Bedeutung der Sache sollte das Einvernehmen aber durch den gewählten Rat erklärt werden. (Wenn die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Neufassung der Kommunalverfassung beschlossen wird, müsste es dann „Vertretung“ heißen.)

In § 11 Abs. 2 ist die Formulierung gesetzestechnisch an Absatz 1 anzupassen.

Haushaltmäßige Auswirkungen: Keine

Christa Reichwaldt  
Parlamentarische Geschäftsführerin